

Stellungnahme: Verordnung - über Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Veranstaltungsschutzschirm)

Datum: 09.05.2021

Ort: Zürich

Stellungnahme von

Informationen zum Vernehmlassungspartner

Name: Schweizer Bar und Club Kommission
Organisationsstruktur: Verein
Adresse: C/o. Alexander Bücheli, Rotachstrasse 24, 8003 Zürich
Ort: Zürich
Kanton: Zürich
Kontaktperson: Alexander Bücheli
Telefon: +41 76 574 49 76
E-Mail: info@sbck.ch
Web: www.sbck.ch

Kurze Beschreibung des Vernehmlassungspartners:

Die Schweizer Bar und Club Kommission (SBCK) ist ein Zusammenschluss lokaler Bar- und Clubkommissionen. Sie vertritt sieben lokale Kommission aus Lausanne, Genf, Basel, Winterthur, Luzern, Zürich, St. Gallen und Bern mit insgesamt rund 300 Mitgliedern. Dabei handelt es sich um Bars, Clubs, Festivals und Einzelveranstaltungen, zu deren Inhalt kuratierte Musikveranstaltungen gehören und die Millionen von Menschen in der Schweiz eine kulturelle musikalische Teilnahme ermöglichen.

Die SBCK Mitglieder sind:



Generelle Würdigung

Auch wenn die Absicht und vor allem auch die Arbeit des SECO durchaus lobenswert sind, verdient der Schutzschirm seinen Namen nicht. Die Intentionen mit dem Schutzschirm die Planungssicherheit für die Veranstaltungsbranche zu erhöhen, Veranstaltende zu motivieren die Planung wieder aufzunehmen, Personal aus der Kurzarbeit zu nehmen, wurde nicht umgesetzt. Das ausser in drei Kantonen die rechtliche Grundlage für einen Schutzschirm fehlt, die Ausarbeitung der kantonalen Gesetzgebung erst nach dem Entscheid des Bundesrates frühestens Ende Mai erfolgen wird! Jetzt anzukündigen, dass der Schutzschirm ab diesen Sommer greifen soll, ist eine Illusion. Was nun vorliegt ist ein Scherbenhaufen, eine Mogelpackung, treffender als der im Entwurf zur Erläuterung auf S. 10 niedergeschriebene Satz, «damit werde eine zurückhaltende Verwendung öffentlicher Mittel bezweckt», könnte man dies wohl nicht beschreiben. Besonders störend sind dabei:

- Die Kantone werden geradezu eingeladen, denn Schutzschirm aus einer nationalen Perspektive, Wettbewerbsverzerrend auszurichten.
- Das Verfahren ist kompliziert und bürokratisch, es gibt keinerlei Aussagen dazu in welcher Zeitdimension normalerweise Härtefallgelder, nach einer Veranstaltungsabsage, ausbezahlt werden.
- Der Eigenfinanzierungsanteil von 30'000 Sfr. Franchise und 20% des Schadens ist schlicht und einfach zu hoch für Unternehmen welche nun seit über 12 Monaten unter Covid-19 leiden. In der jetzigen Situation, in welcher die epidemiologische Lage die Dynamik vorgibt, einen Selbstbehalt als unternehmerisches Risiko einzuführen, entbehrt sich jeder Logik und ist gar als Wirtschaftsfeindlich einzustufen.
- Es gibt eine Ungleichbehandlung zwischen den Unternehmen die Härtefallgelder oder Entschädigung für Kulturunternehmen erhalten. Obwohl die Entschädigung für Kulturunternehmen wie die Härtefallgelder zum Ziel hat, dass wirtschaftliche Überleben von Unternehmen zu sichern. Dies wurde erst gerade Bestätigt durch den Entscheid, dass in Bezug auf die Entschädigung für Kulturunternehmen, keine Vorsteuerminderungen mehr vorgenommen werden müssen. ([Siehe](#))
- Vor allem grosse Kulturveranstaltungen, Festivals, für welche der Schutzschirm anfänglich angedacht worden ist, fallen nicht unter diesen, da die durch den Bund in Vernehmlassung gegebenen Öffnungsschritte für Grossveranstaltungen, auch für September, eine Beschränkung auf 10'000 Personen vorsehen. Dies steht nicht nur im Widerspruch zur anfänglichen Intention des Schutzschirmes sondern auch zu dem durch den Bund vorgestellten 3-Phasen-Modell, wo in der Phase drei, voraussichtlich im Sommer 2021, von einer Normalisierung die Rede war. Es ist als nicht möglich mit der nötigen Vorlaufzeit mit der Planung für ein Anlass mit mehr als 10'000 Personen zu beginnen. Somit bleibt diesen Veranstaltenden weiterhin die Hände gebunden und das Personal muss weiterhin in der Kurzarbeit belassen werden.

Was heisst das für die Schweizer Bar und Club Kommission (SBCK)?

- Es braucht eine nationale Definition welche Art von Veranstaltungen unter den Schutzschirm fallen, um eine kantonale Gleichbehandlung zu garantieren und um Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern.

- Die Basis für die Bewilligung von Grossveranstaltungen kann nur die Verordnung besondere Lage und nicht kantonale Reglementierungen oder eine nicht vorhandene Contact Tracing Kapazität sein.
- Um die Liquidität der gebeutelten Unternehmen zu garantieren, soll der Bund nach einer summarischen Prüfung der Unterlagen, in Vorleistung zu gehen. Die Schutzschirmgelder sollten nach einer Absage immer innerhalb 48 Stunden ausbezahlt werden.
- Es braucht zwingend eine Gleichstellung der Entschädigung für Kulturunternehmen mit dem Härtefall, da sonst eine Ungleichbehandlung droht und Unternehmen mit Kulturentscheidung gegenüber den Härtefallbezügern schlechter gestellt werden. Was wieder einer Wettbewerbsverzerrung gleich kommt.
- Ab September soll von einer Normalisierung der Situation ausgegangen werden, damit auch Veranstaltungen mit mehreren zehntausend Personen die im Herbst/Winter stattfinden unter den Schutzschirm fallen können.

Änderungen direkt in der Verordnung - über Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie

Die Änderungen, Streichungen oder Ergänzungen wurden direkt im Verordnungstext vorgenommen und in Rot dargestellt. Die Kommentare zu den Änderungen finden Sie im Erläuterungsentwurf.

1. Abschnitt Grundsätze

Art. 1

Erstens

Der Bund beteiligt sich gestützt auf Artikel 11a des Covid-19-Gesetzes vom 25. September 2020 im Rahmen des von der Bundesversammlung bewilligten Verpflichtungskredits an den Kosten, die einem Kanton entstehen aufgrund der Unterstützung von Veranstalterinnen und Veranstaltern, die in der Schweiz Publikumsanlässe durchführen ~~wie Sport- und Kulturveranstaltungen oder Fach- und Publikumsmessenveranstalten (Veranstaltungsunternehmen)~~, sofern:

- a. ~~die vom Kanton unterstützten Veranstaltungsunternehmen und deren Veranstaltungen die Anforderungen nach dem 2. Abschnitt erfüllen~~; es sich um eine Veranstaltung gemäss der nationalen Definition «Grossveranstaltungen von überkantonaler Bedeutung» handelt

Zweitens, a.

~~von Veranstaltungsunternehmen, an deren Kapital Bund, Kantone oder Gemeinden mit mehr als 12 000 Einwohnern insgesamt zu mehr als 10 Prozent beteiligt sind~~

2. Abschnitt: Anforderungen an die Veranstaltungen und die Veranstaltungsunternehmen

Art. 2 Veranstaltungen

Erstens

Der Kanton ~~kann~~ **muss Grossveranstaltungen** von überkantonaler Bedeutung, deren Durchführung zwischen dem 1. Juni 2021 und dem 30. April 2022 geplant ist und die aufgrund einer nachträglichen

behördlichen Anordnung aufgrund der Covid-19-Epidemie verschoben oder abgesagt werden, unterstützen (Art. 11a Abs. 1 Covid-19-Gesetz vom 25. Sept. 2020).

Zweitens

Er kann eine Unterstützung für Veranstaltungen vorsehen, die zwar nicht abgesagt, aber aufgrund einer behördlichen Anordnung nachträglich im Vergleich zur bewilligten Veranstaltung nur mit einer Reduktion der Personen um mehr als ~~30~~ 20 Prozent oder ohne Restauration durchgeführt werden können, ~~sofern dadurch die kantonale Unterstützungsleistung verglichen mit derjenigen bei einer Absage reduziert wird.~~

Drittens

Ausser Betracht fallen Veranstaltungen:

- a. die im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung gemäss Artikel 6 der Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 19. Juni 2020 ~~oder nach dem kantonalen~~ Recht für das geplante Veranstaltungsdatum nicht zulässig sind; oder
- ~~b. deren Bewilligung widerrufen wird, weil das Veranstaltungsunternehmen die Bewilligungsvoraussetzungen nach Artikel 6 der Covid-19-Verordnung besondere Lage oder nach dem kantonalen Recht nicht einhält, insbesondere die Anforderungen an das Schutzkonzept.~~

Viertens

Die Veranstaltungen müssen:

- a. Publikumsanlässe sein, die ~~unter die nationale Definition Grossveranstaltungen fallen, sie sind~~ der Öffentlichkeit zugänglich und für mehr als 1000 Personen ~~pro Tag~~ konzipiert sind;
- ~~b. eine überkantonale Bedeutung aufweisen in dem Sinne, dass sie einen Kreis der Besucherinnen und Besucher oder der Mitwirkenden ansprechen, die über den Kanton hinausgeht, in dem die Veranstaltung stattfindet.~~

Art. 4 Einreichung des Gesuchs

Drittens

Gesuche können bis zum ~~31. Januar~~ 31. März 2022 eingereicht werden.

Art. 5 Unterlagen und Belege

Zweitens, b.

die branchenüblichen ~~Versicherungen und~~ Stornierungsvereinbarungen abgeschlossen hat;

3. Abschnitt: Anforderungen an die Ausgestaltung der Unterstützungsleistung der Kantone

Art. 7 Bemessungsgrundlage für die Unterstützungsleistung

Zweitens

Die Einnahmen umfassen ebenfalls Subventionen oder Entschädigungen der öffentlichen Hand, ~~namentlich Entschädigungen nach den Artikeln 11 und 12b des Covid-19-Gesetzes vom 25. September 2020.~~

Art.8 Höhe der Beteiligung

Zweitens

Das Veranstaltungsunternehmen trägt pro Veranstaltung von den ungedeckten Kosten eine Franchise von ~~30000~~ Franken und vom verbleibenden Betrag einen Selbstbehalt von 10 ~~20~~ Prozent.

Art.9 Vorschuss

~~Der Kanton kann dem Veranstaltungsunternehmen einen Vorschuss gewähren, sofern nach der summarischen Prüfung der Unterlagen die beantragte Unterstützungsleistung als gerechtfertigt erscheint.~~

Die Auszahlung der Gelder erfolgt direkt nach der summarischen Prüfung als Vorschuss, innerhalb 48 Stunden nach der Absage der Veranstaltung.

Art.11 Einschränkung der Mittelverwendung

Das Veranstaltungsunternehmen, das Leistungen nach Artikel 7 Absatz 1 erhält, hat gegenüber dem Kanton zu bestätigen, dass es nach Einreichung des Gesuchs nach Artikel 4 bis Ende des Jahres, in dem die Veranstaltung stattgefunden hätte:

- a. keine ~~Dividenden oder Tantiemen beschliesst oder ausschüttet oder~~ Kapitaleinlagen rückerstattet; und
- b. keine Darlehen an seine Eigentümer vergibt

Art. 12 Datenbekanntgabe

Zweitens

~~Die für die branchenspezifischen Covid-19-Finanzhilfen in den Bereichen Kultur und Sport zuständigen Bundesstellen sind verpflichtet, den zuständigen Amtsstellen der Kantone, dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) und der Eidgenössischen Finanzkontrolle die Personendaten und Informationen herauszugeben, die diese für die Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen.~~

Änderungen in der Erläuterung**1. Abschnitt: Grundsätze****Art. 1**

Absatz 1:

Der Bund beteiligt sich im Rahmen des von der Bundesversammlung bewilligten Verpflichtungskredits an den Kosten von Publikumsanlässen, die aufgrund von behördlichen Anordnungen im Rahmen der Covid-19-Epidemie entstehen können. Unterstützt werden Publikumsanlässe in der Schweiz; ausgeschlossen sind damit Veranstaltungen, die zwar von einem schweizerischen Veranstaltungsunternehmen durchgeführt werden, jedoch im Ausland stattfinden. Der Vollzug liegt bei den Kantonen. ~~Sie entscheiden über die Gewährung eines Schutzschirms für Veranstaltungsunternehmen und/oder Veranstaltungen in ihrem Kanton.~~ Der Bund beteiligt sich nach Artikel 11a Absatz 3 Covid-19-Gesetz zu maximal 50 Prozent an den Kosten. Die Kantone müssen dabei die Mindestanforderungen nach der vorliegenden Verordnung einhalten. (Bst. a–c). In Buch-

stabe d wird bereits auf die Zuständigkeit der Kantone Bezug genommen und festgelegt, dass der «unterstützende Kanton» derjenige ist, in dem das Veranstaltungsunternehmen seinen Sitz hat oder in dem die Veranstaltung durchgeführt wird (vgl. Art. 14 Abs. 1).

Begründung SBCK: Um eine Wettbewerbsverzerrung zu verhindern, sollen alle Veranstaltungen über 1'000 Personen in allen Kanton gleich behandelt werden. Deshalb braucht es eine nationale Definition was als Publikumsveranstaltung gilt. Beim Schutzschirm handelt es sich um kein kulturpolitisches Lenkungsinstrument, sondern um eine Form von Versicherung.

~~Absatz 2 Buchstabe a hält analog zu Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a Covid-19 Härtefallverordnung fest, dass Veranstaltungsunternehmen in staatlicher Hand keinen Anspruch auf kantonale Leistungen aus dem «Schutzschirm» haben. Die Regelungen finden deshalb keine Anwendung, falls Bund, Kantone oder Gemeinden mit mehr als 12'000 Einwohnerinnen und Einwohnern mehr als 10-20 Prozent am Veranstaltungsunternehmen beteiligt sind. Eine höhere staatliche Beteiligung lässt darauf schliessen, dass ein strategisches Interesse besteht, welches es für die zuständige Staatsebene zumutbar macht, das Veranstaltungsunternehmen mit eigenen Mitteln zu unterstützen. Dies gilt auch für Veranstaltungsunternehmen, an denen ein anderes staatliches Unternehmen beteiligt ist. Gleichzeitig sind damit ebenfalls öffentlich rechtliche Körperschaften und Anstalten sowie Gebietskörperschaften vom Geltungsbereich ausgeschlossen.~~ Da jedoch kleine Gemeinden mit der Durchführung einer Veranstaltung im Schadensfall finanziell überfordert sein könnten, besteht für kleine Gemeinden eine Ausnahme. Buchstabe b schliesst regionale und lokale Veranstaltungen entsprechend Artikel 11a Absatz 7 Covid-19-Gesetz vom Geltungsbereich aus und Buchstabe c politische und religiöse Veranstaltungen, insbesondere Demonstrationen, Parteitage und politische Kongresse.

Begründung SBCK: Gerade bei grösseren Veranstaltungen im ländlichen Gebieten, insbesondere Messen, ist eine Beteiligung der öffentlichen Hand von mehr als 10 Prozent durchaus Usus. Ohne dieses Engagement würde es in diesen Regionen generell keine Messen und kulturelle Veranstaltungen geben. Ohne Zugang zum Schutzschirm würde auch eine Gemeinde dieses Risiko nicht auf sich nehmen.

2. Abschnitt: Anforderungen an die Veranstaltungen und die Veranstaltungsunternehmen

Art. 2 Veranstaltungen

Absatz 1 wiederholt weitgehend Artikel 11a Absatz 1 Covid-19-Gesetz, der die Voraussetzungen für die Bundesbeteiligung enthält. ~~Mit der Formulierung, dass der Kanton Veranstaltungen unterstützen kann, wird aber betont, dass es im Ermessen der Kantone liegt, ob sie Veranstaltungen bzw. Veranstaltungsunternehmen unterstützen. Ein Kanton kann bestimmte Arten von Veranstaltungen vom «Schutzschirm» ausschliessen oder auch eine höhere Mindestzahl von teilnehmenden Personen fordern, solange die Gleichbehandlung gleichartiger Veranstaltungen gewährleistet wird.~~ Wird eine Unterstützung vorgesehen, für die eine Bundesbeteiligung beantragt wird, muss sich die Ausgestaltung der Zusicherungen und der Leistungen nach der vorliegenden Verordnung richten. Um

den Zugang zum «Schutzschirm» für die Veranstaltungsunternehmen transparent zu machen, können die Kantone die Arten von Veranstaltungen, die sie unterstützen, im Internet publizieren.

Begründung SBCK: Um eine Wettbewerbsverzerrung zu verhindern, sollen alle Veranstaltungen über 1'000 Personen in allen Kanton gleich behandelt werden. Zu diesem Zweck braucht es eine gemeinsam mit der Branche erstellte Definition für Grossveranstaltungen mit überregionaler Bedeutung. Beim Schutzschirm handelt es sich um kein kulturpolitisches Lenkungsinstrument, sondern um eine Form von Versicherung.

Absatz 1 definiert zudem die Voraussetzungen, damit ein Veranstaltungsunternehmen von Leistungen profitieren kann. Die Durchführung soll für den Zeitraum zwischen dem 1. Juni 2021 und dem 30. April 2022 geplant sein, was dem Wortlaut von Artikel 11a Absatz 1 Covid-19-Gesetz entspricht. Dem Veranstaltungsunternehmen sind ungedeckte Kosten (vgl. Art. 7) entstanden, weil eine Veranstaltung aufgrund einer behördlichen Anordnung abgesagt oder verschoben werden musste. Diese behördliche Anordnung muss in direktem Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemiestehen, d.h. es handelt sich um eine gesundheitspolizeiliche Verfügung ~~oder kantonale Gesetzgebung~~, die es verbietet, die Veranstaltung zum geplanten Zeitpunkt in der vorgesehenen Form durchzuführen (~~in der Regel~~ basierend auf der Covid-19-Verordnung besondere Lage). Diese behördliche Anordnung muss zeitlich nach der kantonalen Bewilligung (bzw. Bestätigung, vgl. Art. 5 Abs. 1 Bst. b) und nach der Zusicherung des «Schutzschirmes» erfolgen. Keine Ausfallentschädigung wird geleistet, wenn die Veranstaltung ohne behördliche Anordnung nicht stattfindet, ~~z.B. aufgrund von mangelndem Besucherinteresse, auch wenn dieses in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie steht.~~

Begründung SBCK: Um eine Wettbewerbsverzerrung zu verhindern, sollen alle Veranstaltungen über 1'000 Personen in allen Kanton gleich behandelt werden. Beim Schutzschirm handelt es sich um kein kulturpolitisches Lenkungsinstrument, sondern um eine Form von Versicherung.

Absatz 2: Das Parlament hat davon abgesehen, eine «eingeschränkte Durchführung» von Veranstaltungen ebenfalls dem «Schutzschirm» zu unterstellen (vgl. Fassung von Art. 11a Abs. 1 des Nationalrats gegenüber der verabschiedeten Fassung). Jedoch sollte nicht ausgeschlossen werden, dass der Kanton im Sinn einer Schadensminderung im Einzelfall eine mit reduzierter Personenzahl oder ohne Restauration stattfindende Veranstaltung unterstützen kann, statt diese komplett abzusagen. Referenzpunkt muss in diesem Fall der Zeitpunkt der Gesuchseinreichung bzw. die Zusicherung nach Artikel 6 Absatz 1 bilden: Die neue oder angepasste Bewilligung unterschreitet allenfalls die geforderte Zahl von 1'000 Personen nach Absatz 4 Buchstabe a (vgl. unten) und der Beitrag an die ungedeckten Kosten bemisst sich gegenüber der ursprünglich zugesicherten Leistung. Eine massgebliche Reduktion wird ab einer um ~~30~~ 20 Prozent reduzierten Anzahl Personen angenommen. Der Wegfall einer Restauration ist gegeben, wenn nach dem Entscheid über die gesundheitspolizeiliche Bewilligung eine behördliche Anordnung diese verbietet. Die Franchise nach Artikel 8 Absatz 2 bleibt bei einer reduzierten Durchführung in gleicher Höhe bestehen.

Begründung SBCK: Die kleinen Margen im Veranstaltungsbusiness lassen nicht mehr zu, schon ab 10% weniger Personen droht eine Veranstaltung zum Defizit zu werden. In der jetzigen Situation, in welcher die epidemiologische Lage die Dynamik vorgibt, einen Selbstbehalt als unternehmerisches Risiko einzuführen, entbehrt sich jeder Logik und ist gar als Wirtschaftsfeindlich einzustufen.

Absatz 3: Die Buchstaben a und b enthalten Veranstaltungen, die nicht vom «Schutzschirm» profitieren können. Buchstabe a: Der «Schutzschirm» setzt voraus, dass die Veranstaltung im Zeitpunkt des Gesuchs nach der geltenden Covid-19-Verordnung besondere Lage ~~und dem kantonalen Recht~~ am Veranstaltungsort grundsätzlich zulässig wäre: dies für den gewählten Zeitpunkt, Ort und im geplanten Rahmen. Nicht berücksichtigt wird, ob eine Veranstaltung in früheren Jahren in einem grösseren Umfang durchgeführt wurde. Buchstabe b fordert, dass das Veranstaltungsunternehmen alle Voraussetzungen der gesundheitspolizeilichen Bewilligung nach Artikel 6 der Covid-19-Verordnung besondere Lage ~~und nach dem am Veranstaltungsort geltenden kantonalen Recht~~ einhält. ~~Ein Entzug der Bewilligung bzw. eine Absage der Veranstaltung aufgrund dessen, dass das Veranstaltungsunternehmen die Voraussetzungen der Bewilligung nicht (mehr) erfüllt, berechtigt nicht zu einer Unterstellung unter den Schutzschirm bzw. zu entsprechenden Leistungen.~~

Begründung SBCK: Um eine Wettbewerbsverzerrung zu verhindern, sollen alle Veranstaltungen über 1'000 Personen in allen Kantonen gleich behandelt werden. Beim Schutzschirm handelt es sich um kein kulturpolitisches Lenkungsinstrument, sondern um eine Form von Versicherung.

Absatz 4

Buchstabe a:

Um als Publikumsanlass zu gelten, muss die Veranstaltung eine Teilnehmendenzahl von über 1000 Personen aufweisen. Massgeblich ist die maximal vom Kanton bewilligte Anzahl Personen pro Tag; es wird auf die kantonale Bewilligung zur Durchführung abgestellt. Die Anzahl Personen umfasst ~~nicht~~ nur die Besucherinnen und Besucher (im Sinne von Publikum) und bei Wettkämpfen auch die Mitwirkenden (z.B. Breitensportanlässe, Laienbeteiligung bei Kulturveranstaltungen), ~~sondern auch aber nicht~~ andere Mitwirkende: ~~seien dies aktiv Beteiligte (z.B. Breitensportanlässe, Laienbeteiligung bei Kulturveranstaltungen) oder auch weitere Beteiligte~~ wie das Personal, Künstler*innen oder Medienschaffende. Unterstützt werden nur Veranstaltungen, die für die Öffentlichkeit zugänglich sind. Unerheblich ist dabei, ob der Eintritt zur Veranstaltung kostenpflichtig ist.

*Begründung SBCK: Veranstaltende sind auf einfache und händelbare Aussagen angewiesen, es ist einfacher das Publikum und die Beteiligten wie zum Beispiel das Personal, auftretende Künstler*innen, zu trennen. Ein Zusammenzug des Publikums macht nur bei Breitensport Anlässen oder im Laienbereich bei Kulturveranstaltungen Sinn (Jodlerfest). Schon im letzten Sommer sprach man immer vom Publikum wenn Personenobergrenzen genannt worden sind.*

~~Buchstabe b: Der Einzugskreis muss gemäss Art. 11a Abs. 1 Covid-19-Gesetz überkantonale sein. Diese Anforderung bedingt keine überkantonale Organisation, jedoch einen Kreis an Besucherinnen und~~

~~Besuchern sowie Mitwirkenden, der über den eigentlichen Veranstaltungskanton hinausreicht, nicht relevant sind hier hingegen weitere Mitwirkende (z.B. Personal aus dem Ausland). Der überkantonale Adressatenkreis muss ex ante bei der Gesuchstellung dargestellt werden. Der Kommissionssprecher der Einigungskonferenz hat denn auch betont, dass die überkantonale Bedeutung sich von rein regionalen oder lokalen Veranstaltungen abgrenzt, die Veranstaltung jedoch auch in einem einzigen Kanton stattfinden kann (AB-N-20212, Votum Bendahan). Bei Sportanlässen (Gesangswettbewerbe?) kann deren Veranstaltungszweck, wie z.B. Wettkämpfe und Spiele im Rahmen von gesamtschweizerischen Wettkämpfen, Hinweis auf die überkantonale Bedeutung der Veranstaltung geben. Regionale und lokale Veranstaltungen können nicht gestützt auf das Covid-19-Gesetz durch den Bund unterstützt werden (Art. 11a Abs. 7 Covid-19-Gesetz)~~

Begründung SBCK: Veranstaltungen mit über 1'000 Personen können in der Schweiz per se schon als überkantonale bezeichnet werden. Weitere Definitionen hinzuzunehmen, machen wenig Sinn, und bergen die Gefahr einer Wettbewerbsverzerrung, wenn jeder Kanton noch seine eigene Meinung einbringt was nun überkantonale sei.

Art. 3 Veranstaltungsunternehmen

Absatz 1: Der Begriff des Veranstaltungsunternehmens entspricht dem Unternehmensbegriff in der Härtefallverordnung und in der Covid-19-Solidarbürgschaftsverordnung vom 25. März 2020 (SR 951.261). Damit sind auch Stiftungen und Vereine anspruchsberechtigt, sofern sie die in dieser Verordnung geregelten Voraussetzungen bezüglich der Zusicherung und der Leistungen erfüllen. ~~Gegenüber dem Begriff des «Organisators», der in der Covid-19-Verordnung besondere Lage verwendet wird, wird damit vorliegend von einem engeren Begriff ausgegangen (vgl. ebenfalls die Einschränkung in Art. 1 Abs. 2 Bst. a).~~

Begründung SBCK: Die Verwendung derselben Begrifflichkeit wie in der Covid-19 Verordnung macht die Sache klarer und einfacher für die Veranstaltungsbranche. Viel wichtiger ist das Erstellen einer nationalen Definition was als eine Grossveranstaltung mit überkantonaler Bedeutung gilt.

Art. 4 Einreichung des Gesuchs

Absatz 3: Der «Schutzschirm» kann für Veranstaltungen, die bis Ende April 2022 stattfinden sollen, gewährt werden. Die Gesuche können bis **31.03.2022 Ende Januar 2022** eingereicht werden. ~~Eine spätere Zusicherung wäre zeitlich nicht mehr durchführbar.~~

Begründung SBCK: Die epidemiologische Lage lässt trotz Fortschritten weiterhin keine Planungssicherheit zu. Es kann durchaus sein, dass Veranstaltungen noch im Frühjahr 2022 unter den Schutzschirm gestellt werden müssen. Von den Kantonen und den Behörden ist es einforderbar, dass sie innerhalb von 2 Wochen jeweils einen Entscheid fällen.

Art. 5 Unterlagen und Belege

Absatz 1:0 Buchstabe a: Die Beschreibung der Veranstaltung definiert den Rahmen und die Konditionen der Durchführung der Veranstaltung. Das Veranstaltungsunternehmen muss

insbesondere darlegen, ~~ob er den die Anforderungen an die nationale Definition Grossveranstaltungen mit überkantonale Bedeutung erfüllt ist; d.h. wie weit die Veranstaltung einen Besucherkreis anspricht, der über den Kanton des Veranstaltungsorts hinausgeht (vgl. Art. 2 Abs. 4 Bst. b)~~

Begründung SBCK: Bei einem Publikum von mindestens 1'000 Personen ist in der Schweiz die Überkantonaltät schon gegeben. Viel wichtiger ist das Erstellen eine nationalen Definition was als eine Grossveranstaltung mit überkantonaler Bedeutung gilt.

Buchstabe b: Der Nachweis einer kantonalen Bewilligung für die Durchführung der Veranstaltung nach Artikel 11a Absatz 1 Covid-19-Gesetz erfolgt über die gesundheitspolizeiliche Bewilligung nach Artikel 6a Covid-19-Verordnung besondere Lage ~~und nach dem gesundheitspolizeilichen kantonalen Recht~~. Diese Bewilligung stellt fest, dass aus der Perspektive im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung, die Durchführung der Veranstaltung möglich sein wird. Der Verweis «sofern eine Bewilligung erforderlich ist» berücksichtigt, dass in einem späteren Zeitpunkt ~~nach Bundes- und kantonalem Recht~~ allenfalls keine gesundheitspolizeiliche Bewilligung mehr erforderlich sein könnte. Ist es für den Veranstaltungskanton aus zeitlichen Gründen nicht möglich, die Bewilligung bereits zu erteilen, kann dieser im Sinne eines Vorbescheids eine formelle Bestätigung ausstellen, dass eine Durchführung der Veranstaltung im geplanten Zeit-punkt zulässig ist. Diese Bestätigung enthält die Beurteilung der relevanten Eck-punkte der Veranstaltung aus gesundheitspolizeilicher Sicht (u.a. Personenzahl, Platzerfordernisse). Beispielsweise müsste das Schutzkonzept später nachgereicht werden. Diese vorgezogene Bestätigung berücksichtigt, dass unter Umständen eine gesundheitspolizeiliche Bewilligung in einem frühen Stadium der Planung durch den Kanton noch gar nicht erteilt werden kann, weil beispielsweise die Risikoanalyse und das Schutzkonzept vor der konkreten Planung noch nicht definitiv beurteilt werden können. Eine Veranstaltung aus formellen Gründen vom «Schutzschirm» auszuschliessen, würde jedoch Sinn und Zweck von Artikel 11a Absatz 1 Covid-19-Gesetz widersprechen. Die geforderte «kantonale Bewilligung» bezieht sich nicht darauf, dass der «Schutzschirm» von einem konkreten Schutzkonzept abhängig gemacht werden soll, sondern, dass im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung die Veranstaltung nach aktuellem Stand bewilligungsfähig wäre. Die Zusicherung wird unter der Bedingung erteilt, dass die fehlenden Elemente zur Bewilligung nach Artikel 6a Covid-19-Verordnung nachgereicht werden. Werden die gesundheitspolizeilichen Voraussetzungen anschliessend durch das Veranstaltungsunternehmen erfüllt, kann auch eine Leistung nach dem «Schutzschirm» erfolgen. Sind sie hingegen nicht erfüllt, erfolgt nach Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b weder eine definitive Zusicherung noch eine Leistung. Wo in der vorliegenden Verordnung auf die Bewilligung nach Artikel 6a Covid-19-Verordnung besondere Lage ~~oder kantonalem Recht~~ verwiesen wird, ist jeweils die beschriebene Bestätigung mitgemeint.

Begründung SBCK: Um eine Wettbewerbsverzerrung zu verhindern, sollen alle Veranstaltungen über 1'000 Personen in allen Kanton gleich behandelt werden. Beim Schutzschirm handelt es sich um kein kulturpolitisches Lenkungsinstrument, sondern um eine Form von Versicherung. Massgebend für eine Bewilligung oder den Entzug dieser kann nur die Covid-19 Verordnung besondere Lage und kein kantonales Recht sein.

Absatz 2: Buchstabe a: Artikel 11a Absatz 2 Covid-19-Gesetz legt als Voraussetzung für Leistungen des Bundes fest, dass das Veranstaltungsunternehmen die **Eintrittseinnahmen Eintritte** bei einer Absage vollumfänglich zurückerstattet. Eine Gutschrift kann als Rückerstattung anerkannt werden, insofern dies vertraglich zulässig und vorgesehen ist.

Begründung SBCK: Um zu verhindern das auch beim VVK entstandene Gebühren an den Gast zurückbezahlt werden müssen, muss immer von den Eintrittseinnahmen die Rede sein.

Buchstabe b: Im Sinn der Schadenminderungspflicht in Artikel 7 Absatz 5 ist das Veranstaltungsunternehmen ebenfalls verpflichtet, vor der Veranstaltung **branchenübliche Versicherungen und** Stornierungsvereinbarungen abzuschliessen. Andernfalls kann dies zu Leistungskürzungen führen (Art. 8 Abs. 4).

Begründung SBCK: Wer definiert welche Versicherungsprämien branchenüblich sind? Zudem besteht bei den Versicherungen das Problem, dass es auch hier ein Schadensminderungsgebot gibt, in den Augen der Versicherung müssten die Veranstaltenden somit zuerst den Schutzschirm aktivieren bevor sie eine Versicherungsleistung entrichten.

3. Abschnitt: Anforderungen an die Ausgestaltung der Unterstützungsleistung der Kantone

Art. 7 Bemessungsgrundlage für die Unterstützungsleistung

Absatz 1: Eine Absage oder Verschiebung einer Veranstaltung führt zu Kosten, die nicht durch Einnahmen gedeckt werden können; insbesondere müssen Ticketeinnahmen zurückerstattet werden. Von den Einnahmen werden Leistungen der öffentlichen Hand abgezogen. Gewisse variable Kosten können allenfalls wegfallen (z.B. Strom, Wasser, Auf-bau/Abbau, Transport/Logie, Wiederherstellung des Geländes, Gebühren/Steuern). Auch ist es denkbar, dass gewisse Einnahmen erhalten bleiben (z.B. Spenden, Sponsoring-Zusagen) oder zusätzlich anfallen (z.B. Versicherungsleistungen). Ein gewisser Werterhalt von getätigten Ausgaben ist insbesondere möglich, wenn die Veranstaltung nur verschoben und nicht abgesagt ist. Die Kosten sind nur anrechenbar, wenn sie in direktem Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen: allgemeiner Verwaltungsaufwand kann nur anteilmässig angerechnet werden. Weist das Veranstaltungsunternehmen nach, dass die tatsächlichen ungedeckten Kosten grösser sind als die Kosten, die der Zusicherung zugrunde liegen, können diese höheren Kosten nach dieser Verordnung vergütet werden. Der Kanton hat zu prüfen, ob die Ausgaben für werthaltige Waren **und Dienstleistungen**, d.h. die ihren Wert auch künftig erhalten, vollumfänglich der Veranstaltung zugerechnet werden können. Deren Anrechnung erfolgt nach üblichen Rechnungslegungsprinzipien.

Begründung SBCK: Was eine werthaltige Dienstleistung ist, wird wohl viel Diskussionsstoff hergeben. Einfachheitshalber ist der Fokus auf werthaltige Waren (z.B. PA) zu legen.

~~Absatz 2 bezieht sich auf die Subsidiarität der Leistungen aus dem «Schutzschirm» gegenüber Subventionen und Entschädigungen der öffentlichen Hand. Dies betrifft insbesondere Entschädigungen nach den Artikeln 11 (Massnahmen im Kulturbereich) und 12b Covid-19 Gesetz (Massnahmen im Sportbereich). Dies ist insbesondere im Verhältnis zu Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b Covid-19 Kulturverordnung klarzustellen, der ebenfalls eine Nachrangigkeit der Schadensdeckung festlegt. Dazu zählen ebenfalls Beiträge der Kantone und Gemeinden. Bereits geleistete Zahlungen werden damit von den Leistungen abgezogen.~~

Begründung SBCK: Die Entschädigung für Kulturunternehmen hat genauso wie der Härtefall zum Ziel das Unternehmen an sich während dieser Krise zu unterstützen und hat nichts mit einer Veranstaltung zu tun! Hier braucht es dringend eine Gleichbehandlung zum Härtefall oder dem Covid-19 Kredit, sonst würden Unternehmen die Entschädigung als Kulturunternehmen gegenüber denjenigen welche Härtefall erhalten, schwächer gestellt!

Absatz 4 und 5: Der Nachweis des Schadens, d.h. der ungedeckten Kosten, obliegt dem Veranstaltungsunternehmen. Es muss ebenfalls nachweisen, dass es seiner Pflicht zur Schadensminderung ausreichend nachgekommen ist. Das Veranstaltungsunternehmen muss hierzu alle zumutbaren Massnahmen treffen, damit ein Schaden tief gehalten werden kann (~~z.B. Abschluss wirtschaftlich tragbarer Versicherungen~~; vertragliche Rücktrittsklauseln mit möglichst spätem Rücktrittsdatum, Stornierungsvereinbarungen, Begrenzung des Schadenersatzes/der Konventionalstrafen, möglichst spätes Eingehen von wesentlichen Verpflichtungen). Zumutbar sind alle Massnahmen, die ein vernünftig handelndes Unternehmen nach Treu und Glauben in der gleichen Epidemie-Situation ohne Zusicherung nach dieser Verordnung ergreifen würde. Kommt das Veranstaltungsunternehmen dieser Pflicht nicht nach, reduziert sich die Leistung um diejenigen Kosten, die aufgrund der fehlenden Schadenminderung entstanden sind.

Begründung SBCK: Wer definiert welche Versicherungsprämien wirtschaftlich tragbar sind? Zudem besteht bei den Versicherungen das Problem, dass es auch hier ein Schadensminderungsgebot gibt, in den Augen der Versicherung müssten die Veranstaltenden somit zuerst den Schutzschirm aktivieren bevor sie eine Versicherungsleistung entrichten.

Art. 8 Höhe der Beteiligung

Absatz 1: Der Kanton vergütet dem Veranstaltungsunternehmen die ungedeckten Kosten pro Veranstaltung. Die Berechnung richtet sich nach Artikel 7 Absatz 1. Der Kanton kann von der Höhe der Beteiligung nach diesem Artikel nicht abweichen. Damit wird eine gesamtschweizerisch gleiche Anwendung der Verordnung durch die Kantone hinsichtlich der Höhe der Beteiligung sichergestellt, welche zur Verminderung allfälliger **Wettbewerbsverzerrungen** notwendig ist.

Input SBCK: Viele Punkte der Verordnung laden gerade zur Wettbewerbsverzerrungen ein, hier scheint man aber plötzlich ein Augenmerk darauf zu legen!

Absatz 2: Das Veranstaltungsunternehmen trägt von den ungedeckten Kosten einer Veranstaltung ~~einen Anteil (Franchise) von 30'000 Franken und vom Betrag, der diese Franchise übersteigt~~, einen Selbstbehalt von ~~10 %~~ Prozent.

Rechnungsmodell

	Altes Rechnungsmodell	Neues Rechnungsmodell
Ungedeckte Kosten	100'000	100'000
Franchise	30'000	
Selbstbehalt (20%)	14'000	
Selbstbehalt (10%)		10'000
Beitrag an die ungedeckten Kosten	56'000	90'000
Schaden der beim Unternehmen bleibt	44'000	10'000

Begründung SBCK: Grundsätzlich ist es immer noch stossend, dass eine gesundheitspolizeiliche Anordnung aufgrund der Pandemie als unternehmerisches Teilrisiko bezeichnet wird. Dabei handelt es sich gerade im Kulturbereich um Unternehmen, die seit Beginn der Pandemie je nach Kanton schon mindestens 20% des Schadens selber decken müssen (Covid-19 Entschädigung für Kulturunternehmen). Ein Selbstbehalt von 10% ist der maximale Betrag der diesen Unternehmen noch abverlangt werden kann. Denkbar wäre, dass die ungedeckten Kosten mindestens 30'000 Sfr. betragen müssen.

Art. 9 Vorschuss

~~Der Kanton kann im Schadensfall dem Veranstaltungsunternehmen~~ zur Begleichung offener Rechnungen erfolgt die Zahlung der Schutzschirm-Gelder direkt nach der summarischen Prüfung als Vorschuss, innerhalb 48 Stunden nach der Absage der Veranstaltung. ~~einen Vorschuss gewähren, insbesondere wenn das Überleben des Veranstaltungsunternehmens bis zur Leistung nach dieser Verordnung ansonsten nicht gesichert ist.~~ Erforderlich ist eine summarische Prüfung der Unterlagen. Wird die Leistung anschliessend ganz oder teilweise abgelehnt, so muss das Veranstaltungsunternehmen den Vorschuss im entsprechenden Umfang zurückerstatten. Der Bund leistet keinen Beitrag an Vorschüsse und bezahlt erst nach der definitiven Abrechnung.

Begründung SBCK: Die Ticketeinnahmen spielen in Bezug auf die Liquidität einer Grossveranstaltung eine wichtige Rolle. Um eine Liquidität trotz einer Rückerstattung der Ticketeinnahmen zu gewährleisten, müssen die Gelder des Schutzschirmes innerhalb kürzester Zeit nach der Absage fliessen, deshalb Bund

nach einer summarischen Prüfung der Unterlegen immer in den Vorschuss gehen. Die Reserven der Kulturunternehmen sind seit nun über einem Jahr Pandemie aufgebraucht.

Art. 10 Belege und Auskünfte

Buchstabe b: Das Veranstaltungsunternehmen hat nachzuweisen, dass es die Ticketeinnahmen zurückerstattet hat. ~~Ist dies aufgrund der Liquiditätssituation nicht möglich, kann der Kanton nach Artikel 9 einen Vorschuss gewähren.~~ Das Veranstaltungsunternehmen kann die Rückerstattung auch mittels einer Gutschrift für künftige Veranstaltungen gewährleisten (vgl. Kommentar zu Art. 5 Abs. 2 Buchstabe a).

Begründung SBCK: Um die Liquidität zu garantieren, muss der Bund nach einer summarischen Prüfung immer in den Vorschuss gehen, Schutzschirmgelder müssen immer innerhalb 48 Stunden nach einer Veranstaltungsabsage ausbezahlt werden.

Art. 11 Einschränkung der Mittelverwendung

Erhält ein Veranstaltungsunternehmen im Schadensfall (Verschiebung, Absage oder Reduktion nach Art. 2 Abs. 1 und 2) Leistungen, darf es ab Einreichung des Gesuchs bis Ende des Jahres in dem die Veranstaltung stattgefunden hätte, ~~keine Dividenden oder Tantiemen beschliessen oder ausschütten~~, noch dürfen Kapitaleinlagen zurückerstattet oder Darlehen an Eigentümer vergeben werden.

Begründung SBCK: Dividenden und Tantiemen spielen in Bezug auf die Entschädigung der Gesellschafter von den meist als GmbH strukturierten Kleinunternehmen eine wichtige Rolle. Dividenden und Tantiemen müssen von Veranstaltungen getrennt beobachtet werden. Da der Schutzschirm nur den Schaden deckt, gibt es auch kein Missbrauchspotential das öffentliche Gelder als Tantiemen oder Dividenden verwendet werden.

Dies unabhängig davon, ob die entsprechenden Mittel aus dem Erhalt der Leistung nach dieser Verordnung stammen. ~~Damit wird eine zurückhaltende Verwendung öffentlicher Mittel bezweckt und es soll Veranstaltungsunternehmen einen Anreiz zum Verzicht auf Leistungen im Schadensfall gesetzt werden.~~ Eine ähnliche Eingrenzung ist auch bei der Covid-19-Solidarbürgschaftsverordnung bzw. beim Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetzes vom 18. September 2020 ein wichtiges Element des Gesamtsystems. Die Unternehmen müssen gegenüber dem zuständigen Kanton bestätigen, dass sie sich an diese Einschränkungen der Mittelverwendung halten werden. Vorbehalten bleibt ein Verzicht oder eine Rückzahlung der Mittel, welche das Unternehmen von jeglicher Verpflichtung befreit. Die Kantone können vorsehen, dass die Rückzahlung der Leistungen verlangt werden kann, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass sich ein Unternehmen nicht an diese Vorgaben gehalten hat.

Begründung SBCK: Paradoxer kann es nicht sein, dass es zwar beim Schutzschirm prinzipiell darum geht eine Planungssicherheit für Veranstaltungen zu schaffen, doch gleichzeitig der Schutzschirm so unattraktiv ausgestaltet wird, dass es bestenfalls gar keine Gesuche gibt! Es schlägt einem die Sprache.

Art. 12 Datenbekanntgabe

~~Absatz 2: Die für die branchenspezifischen Covid-19-Finanzhilfen in den Bereichen Kultur und Sport zuständigen Bundesstellen sind verpflichtet, den Kantonen Zugang zu den Daten zu erbrachten Förderungen zu gewähren. Diese Datengrundlage zur Verfügung zu haben, ist für das genaue Abklären der Gesuche und das Verhindern von Missbräuchen wichtig. Eine sorgfältige Bewirtschaftung und die wirksame Bekämpfung von Missbräuchen durch die Kantone sind von zentraler Bedeutung.~~

Begründung SBCK: Die Entschädigung für Kulturunternehmen hat wie die Härtefallgelder zum Ziel das wirtschaftliche Überleben von Unternehmen zu sichern. Hier braucht es zwingendermassen eine Gleichstellung mit dem Härtefall, da sonst eine Ungleichbehandlung droht und Unternehmen mit Kulturentscheidung gegenüber den Härtefallbezügler schlechter gestellt werden, was wieder eine Wettbewerbsverzerrung darstellt.